

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 150

ausgegeben am 26. April 2011

Verordnung

vom 19. April 2011

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 und Art. 99 Abs. 1 und 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBI. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. März 1998 über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (VTGGS), LGBI. 1998 Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14c Abs. 3 bis 6

3) Im Übrigen richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach der Verordnung über die fachliche Eignung des Gefahrgutbeauftragten.

- 4) Aufgehoben
- 5) Aufgehoben
- 6) Aufgehoben

Art. 43 Abs. 1b

1b) Das Amt für Umweltschutz und die Landespolizei können jederzeit unangemeldet Ausbildungsveranstaltungen kontrollieren.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 19. April 2011 über die fachliche Eignung des Gefahrgutbeauftragten in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef